

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0728/2010

Auskunft erteilt:

Frau Rüter/Herr Willamowski

Ruf:

492 50 27; 492-5001

E-Mail:

RueterD@stadt-muenster.de

Datum:

27.10.2010

Betrifft

**Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF)
im Heinrich-Piepmeyer-Haus**

Beratungsfolge

18.11.2010 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung
30.11.2010 Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit
Behinderungen

Bericht
Bericht

Bericht:

Das Heinrich-Piepmeyer-Haus wird in Münster in seinen Räumen an der Hüfferstraße eine Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) einrichten. Über die Erbringung und Vergütung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in der IFF werden das Heinrich-Piepmeyer Haus, die maßgeblichen Krankenkassen und die Stadt Münster voraussichtlich zum 01.12.2010 einen Vertrag abschließen.

Der Bericht gibt einen kurzen Überblick über Leistungen und rechtliche Grundlagen der Frühförderung und informiert über das neue Angebot sowie Eckpunkte des Vertrages.

1. Leistungen der Frühförderung, rechtliche Grundlagen

1.1 Leistungen

Unter Frühförderung versteht man ein System früher Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Frühförderung umfasst sowohl medizinische als auch heilpädagogische Leistungen und schließt die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und (heil-)pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern ein.

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder haben das Ziel, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung

möglichst früh zu erkennen und die Behinderung durch eine gezielte Förderung abzuwenden, auszugleichen oder zu mildern. Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen Hilfen möglichst früh und interdisziplinär erbracht werden.

Die Leistungen der **medizinischen Rehabilitation** umfassen

- ärztliche Behandlung einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, soweit und solange sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Förder- und Behandlungsplan aufzustellen
- Heilmittel, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Beschäftigungstherapie
- Beratung der Erziehungsberechtigten

Die **heilpädagogischen Maßnahmen** umfassen

- alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen
- Beratung der Erziehungsberechtigten

1.2 Rechtliche Grundlagen, Kostenträger

Die rechtlichen Grundlagen für die Früherkennung und Frühförderung ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Auf Leistungen der Frühförderung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Träger der Leistungen sind für die medizinischen Leistungen die jeweilige Krankenkasse und für die heilpädagogischen Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe, § 53 i.V.m. § 54 SGB XII).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des SGB IX (am 01.07.2001 in Kraft getreten) die sogenannte Komplexleitung eingeführt. Wenn sowohl medizinische als auch heilpädagogische Leistungen erforderlich sind, ist vorgesehen, dass diese als Komplexleistung erbracht werden (§ 30 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Der Zugang zu dieser Leistung erfolgt über eine ärztliche Verordnung des Kinderarztes/der Kinderärztin. Mit dieser Verordnung können die Eltern für ihr Kind die Eingangsdiagnostik in einer interdisziplinären Frühförderstelle in Anspruch nehmen. Sofern Hilfen erforderlich sind, wird ein Förder- und Behandlungsplan erstellt und die erforderliche Förderung wird von der Interdisziplinären Frühförderstelle erbracht. Die Eltern stellen einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger. Die Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Der Sozialhilfeträger rechnet mit den Krankenkassen nach einer vorher vereinbarten Kostenaufteilung die jeweiligen Kosten ab.

Leistungsberechtigte haben einen Anspruch auf die Erbringung der Leistung als Komplexleistung und können nicht auf eine nach medizinischen und heilpädagogischen Leistungen getrennte Leistungserbringung verwiesen werden.

Nähere Ausführungen zur Erbringung der Leistungen sowie zur Kostenaufteilung zwischen Sozialhilfeträger und Krankenversicherung bei Erbringung der Leistungen als Komplexleistung sind in der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV – zum 01.07.2003 in Kraft getreten) enthalten.

In NRW ist zum 01.04.2005 die Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Kraft getreten. Sie wurde zwischen dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW sowie den Landesverbänden der größeren Krankenkassen abgeschlossen. Die Rahmenempfehlung regelt das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Leistungserbringer zur Erbringung der Komplexleistung. Die Stadt Münster hat am 30.05.2005 ihren Beitritt zur Rahmenempfehlung erklärt.

2. Frühförderung in Münster

In Münster bietet seit 1970 die städtische etablierte Beratungsstelle für Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter (BfE) im Gesundheitsamt sowohl ein offenes und gesamtstädtisches Beratungsangebot bei Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter als auch heilpädagogische Frühförderung an.

Aufgabe der BfE ist es frühestmöglich Ansprechpartner für Eltern zu sein, die Fragen zur Entwicklung ihres Kindes haben. Die BfE erbringt damit sowohl Heilpädagogische Frühförderung im Sinne des SGB IX und XII (Eingliederungshilfe des Sozialhilfeträgers) und bietet ein niederschwelliges offenes Beratungsangebot. Damit erreicht die BfE viele Familien, die den Zugang zu anderen Hilfesystemen nicht finden, da ein hoher Anteil der Arbeit mobil erfolgt. Eine mobile Frühförderung ist im Sinne des interaktions- und beziehungs-fokussierten Ansatzes und stärkt die elterlichen Kompetenzen in der Kommunikation und Interaktion mit ihrem behinderten Kind. Die Beratungsstelle bietet eine ressourcenorientierte pädagogische, psychologische, sozialrechtliche und sozialmedizinische Diagnostik und Beratung über stützende, fördernde oder entlastende familienbezogene Maßnahmen.

Der Ausbau von dezentralen - sozialraumorientierten - Strukturen, von denen aus sogenannte Risikofamilien leichter zu erreichen sind als von anonymen Gesamtangeboten, wird zur Zeit weiterentwickelt. Feste regionale Bezugspersonen, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas, die im Sozialraum einen hohen Bekanntheitsgrad haben und keiner regelmäßigen Fluktuation unterliegen, haben hier eine Schlüsselfunktion. Verstärkt ist hier der Schwerpunkt im Bereich des Case-Management zu setzen, um Hilfen optimal zu vernetzen und bestehende Strukturen und Ressourcen noch besser zu nutzen und eine optimale Teilhabe des entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes/Jugendlichen im jeweiligen sozialen Umfeld zu erreichen.

Die Stelle ist der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitspflege des Gesundheitsamtes zugeordnet und steht unter ständiger ärztlicher Leitung. Medizinische, psychologische, pädagogische und psychosoziale Angebote sind in dieser Stelle interdisziplinär organisiert.

Ferner gibt es in Münster die Beratungsstelle für sehbehinderte Kinder (an der LWL-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen) und die Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder (LWL-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation). Diese Stellen sind für die mobile und ambulante Frühförderung sinnesbehinderter Kinder zuständig. Das Einzugsgebiet ist überregional.

Die gesetzlich mögliche Leistungserbringung in Form der Komplexleistung wird bisher in Münster nicht angeboten.

3. Interdisziplinäre Frühförderstelle im Heinrich-Piepmeyer-Haus

3.1 Angebot

Das Heinrich-Piepmeyer-Haus – Verein zur Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder Münster e.V.- ist Träger einer integrativen Tageseinrichtung für Kinder und eines stationären Eltern-Kind-Kurses. Ergänzend zu diesen Angeboten beabsichtigt das Heinrich-Piepmeyer-Haus, eine interdisziplinäre Frühförderstelle zur Erbringung von Komplexleistungen gemäß § 30 SGB IX aufzubauen. Die Diagnostik sowie die heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen erfolgen unter ärztlicher und psychologischer Mitarbeit. Ein wesentlicher Bestandteil der Frühförderarbeit wird auch die Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. anderer Bezugspersonen sowie die Einbeziehung anderer betreuender Einrichtungen sein.

Das Angebot ist in den Anfangsmonaten für ca. 20 – 25 Kinder vorgesehen, soll dann aber je nach Entwicklung auf ca. bis zu 50 Kinder ausgeweitet werden.

Die erforderlichen Anträge wurden bei den zuständigen Kostenträgern (Stadt Münster und Krankenkassen) gestellt. Ferner wurde bei der Aktion Mensch ein Antrag auf Unterstützung für die Aufbauphase gestellt. Die Aktion Mensch hat die beantragten Fördermittel im September 2010 bewilligt.

3.2 Vertrag

Das Heinrich-Piepmeyer-Haus, die AOK Westfalen-Lippe, der BKK Landesverband Nordwest, die Vereinigten IKK, die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, die Knappschaft sowie die Ersatzkassen – vertreten durch die Vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen - und die Stadt Münster schließen voraussichtlich zum 01.12.2010 einen Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Vertrag) ab. Dieser Vertrag wird nach einem landesweit einheitlichen Muster für IFF-Verträge abgeschlossen und enthält insbesondere Regelungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis, zu Inhalt und Umfang der Komplexleistung, zum Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, zur Qualitätssicherung und Dokumentation der Leistungen, zur Prüfung durch die Kostenträger sowie zu den Vergütungen und der Kostenteilung unter den Kostenträgern.

Es wurden folgende Vergütungssätze vereinbart:

Eingangsdiagnostik mit Erstellen des Förder- und Behandlungsplans (ca. 10 Stunden)	443,15
Fördereinheit (ambulant/mobil) (Ø 102 Minuten)	74,54
Fördereinheit (Gruppe, maximal 3 Kinder)	59,63
Verlaufsdagnostik Eingangsdiagnostik ab Erstellung des 4. Förder- und Behandlungsplans Abschlussdiagnostik (ca. 6,25 Stunden)	276,78

Der kalkulatorische Stundensatz beträgt 43,85 €.

Die Krankenkassen tragen jeweils 34% und das Sozialamt der Stadt Münster trägt jeweils 66 % dieser Kosten. Die Aufteilung entspricht den zunächst geschätzten Leistungsanteilen (medizinisch-therapeutischer bzw. heilpädagogischer Angebote).

Ergänzend zu diesem Vertrag schließen die Stadt Münster und das Heinrich-Piepmeyer-Haus einen weiteren Vertrag ab, um Einzelheiten zum Betrieb und zur Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene zu vereinbaren. Dieser Vertrag wird insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2012 abgeschlossen. Zwischen der Stadt Münster und dem Heinrich-Piepmeyer-Haus besteht Einverständnis, dass dieser Zeitraum als Erprobungs- und Orientierungsphase für die örtliche Zusammenarbeit und den Aufbau der interdisziplinären Frühförderung genutzt wird.
- Es wird im Vertrag festgehalten, dass in dieser Orientierungsphase zunächst Komplexleistungen für 20 bis maximal 25 Kinder gleichzeitig erbracht werden.
- Zwischen der Frühförderstelle im Heinrich-Piepmeyer-Haus und der Beratungsstelle für Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter des Gesundheitsamtes wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart. Dazu gehören die Information der Leistungsberechtigten über die Angebote des anderen Trägers sowie ein regelmäßiger Austausch (zunächst vierteljährlich vorgesehen). Ferner sind sich die Beteiligten einig, dass ggf. kurzfristig eine Bedarfsfeststellung durch das Gesundheitsamt durchgeführt wird, sofern dies in Einzelfällen erforderlich scheint.

3.3 Finanzierung

Die Frühförderung ist eine gesetzliche Pflichtleistung, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbracht wird. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2011 ff. - Produkt 050302 - Beratung und Leistung bei Behinderung – enthalten.

3.4 Information über das neue Angebot

Für Eltern behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist eine Information über das neue Angebot sowie über die Besonderheiten dieses Angebotes und des Angebotes

der Beratungsstelle für Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter wichtig. Die Eltern werden zum einen im Rahmen der individuellen Beratung informiert, zum anderen sind Informationen in den Eltern-Selbsthilfegruppen geplant.

4. Fazit

Die Frühförderstelle im Heinrich-Piepmeyer-Haus ergänzt das bestehende Frühförderangebot in Münster und ermöglicht Eltern, den gesetzlich verankerten Anspruch auf Komplexleistungen zu realisieren. Durch eine enge Kooperation beider Frühförderstellen kann die Frühförderung in Münster positiv weiterentwickelt werden. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang das neue Angebot in Anspruch genommen wird und inwieweit die in den Verträgen vereinbarten Regelungen sich in der Praxis bewähren. Ggf. sind vor einer Verlängerung des Vertrages Anpassungen vorzunehmen. Zu beobachten sind auch die finanziellen Auswirkungen des neuen Angebotes.

Die Verwaltung wird die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung über die weitere Entwicklung der Interdisziplinären Frühförderstelle im Heinrich-Piepmeyer-Haus informieren.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat